



Anfrage

Anfrage Nr.: A/2021/276

Datum: 03.11.2021

| | |
|---------------|--------------------|
| Wiedervorlage | |
| Aktenzeichen | |
| Bezug-Nr. | |
| Fraktion | Fraktion B90/GRÜNE |
| | Dr. Seidel, Elke |

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|-------------------------|
| Kreistag | 09.12.2021 | öffentlich zur Kenntnis |

Betreff:

HH-Plan 2022/Strategieprogramm

Vorbemerkung:

Es gab die Mitteilung, dass mit Blick auf die coronabedingt reduzierten Einnahmen i.R.d. Aufstellung des Haushalts 2022 alle Fachbereiche aufgerufen sind, Kürzungen vorzunehmen. Daher müsse jeder Fachbereich für sich selbst Einsparungen vorschlagen/rückmelden. Daran anknüpfend bitte ich um Beantwortung folgender

Anfragen:

- Gibt es eine fachbereichsübergreifende Gesamtgewichtung der Kürzungsvorschläge der einzelnen Fachbereiche? D.h., wie wird vermieden, dass nicht wichtigere Produkte eines Fachbereichs gestrichen werden, während gleichzeitig weniger wichtige Produkte eines anderen Fachbereichs erhalten bleiben?
- Wie fließt die Rechtsprechung des BVerfG mit dessen Beschluss vom 24. März 2021 (Az. 1 BvR 2656/18), in dem es heißt (Rn. 144 ff.)

„1. a) Der Staat ist durch das Grundrecht auf den Schutz von Leben und Gesundheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels **verpflichtet**. Er **muss** dem erheblichen Gefahrenpotenzial des Klimawandels **durch Maßnahmen begegnen, die in internationaler Einbindung dazu beitragen, die menschengemachte Erwärmung der Erde anzuhalten** und den daraus resultierenden Klimawandel zu begrenzen. Ergänzend sind positive Schutzmaßnahmen (sogenannte Anpassungsmaßnahmen) erforderlich, die die Folgen des Klimawandels lindern.

aa) Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG enthält eine allgemeine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt nicht nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. **Es schließt auch die staatliche Pflicht ein, sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren (...)**. Die aus der objektiven Funktion des Grundrechts abgeleiteten Schutzpflichten sind grundsätzlich Teil der subjektiven Grundrechtsberechtigung. **Werden Schutzpflichten verletzt, so liegt darin zugleich eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, gegen die sich Betroffene mit Hilfe der Verfassungsbeschwerde zur Wehr setzen können (...)**. **Die Schutzpflicht des Staates** aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG greift nicht erst dann ein, wenn Verletzungen bereits eingetreten sind, sondern **ist auch in die Zukunft gerichtet (...)**. Die Pflicht zum Schutz vor Lebens- und Gesundheitsgefahren kann eine Schutzverpflichtung

auch in Bezug auf künftige Generationen begründen (...). Das gilt erst recht, wenn unumkehrbare Entwicklungen in Rede stehen. ...“

bei der Entscheidung über Produkte im HH 2022 ein.

D.h. konkret:

- a) Sind im HH-Plan 2022 im Nachgang zu der Entscheidung des BVerfG Änderungen zugunsten eines Mehr an Klimaschutz (im Vergleich zu dem Stand vor der Entscheidung) erfolgt?
- b) Wurde bei der Gewichtung der Streichung / Kürzung der Produkte den dem Klimaschutz dienenden Produkten Vorrang gegeben?
 - aa) Wenn ja, welchen?
 - bb) Wenn nein, warum nicht?

Vielen Dank und freundliche Grüße

gez.

Georg F. Hartmann

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen